

# JURISTISCHER PARKPLATZ

## I.

### Warnung vor einer Autofalle, kann doch grober Unfug sein.

Daß ein Angeklagter gelegentlich von der Anklage des groben Unfugs freigesprochen wurde, weil er durch eine Warnung vor einer Autofalle diesen Tatbestand nicht verwirklicht hatte, sondern nach Ansicht des Gerichts vielmehr in erster Linie durch sein Verhalten eine Verkehrsförderung bezweckte, ist durch die Presse hinreichend bekannt geworden. Das gleiche Gericht hat aber wenige Monate später einen anderen Kraftfahrer trotzdem wegen groben Unfugs verurteilt. Dieser stand mitten auf der Aachener Straße in Köln und gab durch Aufheben seiner Hände den Kraftwagenführern Zeichen, um sie zum Anhalten zu bewegen. Das Gericht hat als erwiesen angesehen, daß durch dieses Gebahren des auf dem Fahrdamm Stehenden die Fahrzeugführer verwirrt und in erheblichem Maße von der Führung ihrer Fahrzeuge abgelenkt wurden. Hierdurch wurde nicht nur der Kraftwagenverkehr, sondern der ganze Straßenverkehr behindert und gefährdet. Bei dieser Sachlage kam es nicht darauf an, daß der Angeklagte mit seiner Handlungsweise eine Warnung vor einer polizeilichen Verkehrskontrolle bezweckte. Die Form, die er dazu wählte, war aber zu einer Verkehrsbehinderung und Gefährdung geeignet. Darin liegt die Möglichkeit einer ungebührlichen Belästigung und Gefährdung des Straßenpublikums, die eine Verletzung der öffentlichen Ordnung in sich schließt und die deshalb eine Verurteilung wegen groben Unfugs rechtfertigt.

## II.

### Angetrunkenheit eines Kraftwagenführers kann auch straferschwerend wirken.

Der Angeklagte hielt mit dem von ihm gesteuerten Kraftwagen nicht die rechte Straßenseite ein, sondern fuhr in Zickzacklinien. Bei der Fahrt war er angetrunken. Trotzdem seine wirtschaftlichen Verhältnisse ungünstig sind, wurde er zu der zulässigen Höchststrafe verurteilt. Er legte Revision ein, jedoch lediglich wegen der Höhe des Strafmaßes und rügte, daß seine Angetrunkenheit als strafverschärfender Umstand bewertet wurde. Seine Revision wurde verworfen.

Es wurde zugegeben, daß Angetrunkenheit möglicherweise und häufig als ein die Strafbarkeit mildernder Umstand verwertet werden kann, weil das Verschulden des Täters dadurch verringert wird. Das ist aber nicht notwendig stets der Fall. Der Angeklagte war sich seiner Angetrunkenheit bewußt. Dann aber konnte und mußte er sich sagen, daß er infolge dieses Zustandes als Kraftwagenführer den Verkehr durch seine geringere Sicherheit beim Lenken des Wagens stark gefährdete. Er mußte daher doppelt darauf bedacht sein, daß er mit aller Vorsicht den Wagen steuerte. Statt dessen hat er den Wagen in Zickzacklinien gelenkt, hat also nicht fahrlässig, sondern vorsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen übertreten. Ohne Rechtsirrtum hat daher das Gericht in diesem den Verkehr gerade infolge der Angetrunkenheit höchst gefährdenden Verhalten einen straferschwerenden Umstand erblickt.

## III.

### Das Verbot des Schneidens von Kurven ist zwingend.

Beim Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekrümmungen ist stets die rechte Seite einzuhalten. Durch strenge Beobachtung dieser Vorschrift soll die Gefahr des Zusammenstoßes von entgegenkommenden Fahrzeugen an Wegekrümmungen möglichst beseitigt oder doch vermindert werden. Die allgemeine, auf jede Rechtskurve anwendbare Erwägung, daß man bei Einhaltung der linken Seite die Kurve besser übersehen könne, rechtfertigt die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift nicht und schließt das Verschulden eines Kraftfahrers nicht aus. Denn sonst würde es, was die Vorschrift gerade verhüten will, von der Willkür des einzelnen Führers abhängen, ob er die Wegekrümmungen jeweils rechts oder links durchfahren will, wodurch die Gefahr des Zusammenstoßes aufs höchste gesteigert würde. Da bei einiger Überlegung der Führer eines Kraftwagens die in seinem vorschriftswidrigen Verhalten liegende Gefährdung des Verkehrs einsehen muß und die dadurch begründete nahe Möglichkeit eines Zusammenstoßes mit einem etwa entgegenfahrenden Fahrzeug und einer hierzu bedingten Verletzung von Personen voraussehen kann, wird er mit Recht bei einer derartigen Verfehlung bestraft werden.